

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3050 —**

**Zusammenarbeit der bundesdeutschen Geheimdienste mit dem türkischen
Geheimdienst MIT**

Während des Aufenthaltes des Bundesministers des Auswärtigen und ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND), Dr. Klaus Kinkel, in Ankara hielten sich offenbar auch „Spitzenvertreter“ der deutschen Geheimdienste in der Türkei auf.

1. In welchem Zeitraum und an welchen Orten hielten sich „Spitzenvertreter“ der deutschen Geheimdienste in der Türkei auf?

Die Anfrage geht von unrichtigen tatsächlichen Gegebenheiten aus. Richtig ist, daß in den vergangenen Wochen in der Türkei Gespräche zwischen den Vertretern der deutschen und der türkischen Nachrichtendienste stattgefunden haben. Diese haben im Rahmen und zur Durchführung des gesetzlichen Auftrags der deutschen Dienste stattgefunden.

2. Wer waren diese „Spitzenvertreter“ im einzelnen, und aus welcher Behörde kommen sie?
 - a) Wie viele Personen umfaßte insgesamt die deutsche Geheimabordnung?

Die deutsche Delegation bestand aus fünf Vertretern. Drei der Mitglieder vertreten die Bundesregierung, jeweils einer den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz.

- b) Wie hoch waren die Kosten dieser Reise insgesamt, und aus welchem Einzelplan des Bundeshaushaltes wurde sie finanziert?

Die Gesamtkosten der Reise wurden nicht ermittelt. Die Reise war dienstlich erforderlich und wurde im üblichen reisekostenrechtlichen Rahmen durchgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Einzelpläne derjenigen Ressorts, denen die Reiseteilnehmer angehören.

3. Auf wessen Initiative hin fand dieses Treffen statt?

Das Treffen fand im gegenseitigen Einvernehmen statt.

4. Wer nahm im einzelnen von türkischer Seite an diesem Treffen teil, und welche türkischen Behörden und Regierungsstellen waren beteiligt?

Die Bundesregierung fühlt sich nicht befugt, über die Namen und die Funktionen der an den Gesprächen beteiligten türkischen Vertreter Auskunft zu geben.

5. Was war konkreter Anlaß und Hintergrund dieses Treffens?

Gegenstand des Treffens war die Erörterung der Aufgaben, wie sie sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Nachrichtendienste ergeben. Aus deutscher Sicht ging es darum, den Schutz der eigenen inneren und äußeren Sicherheit zu gewährleisten.

6. Seit wann bestehen diese Verbindungen, und wie viele Geheimtreffen gab es in den letzten zehn Jahren (bitte genau nach Jahren, teilnehmenden Personen, Sicherheitsbehörden und Anlaß aufschlüsseln)?
7. Auf welchen Gebieten wollen der türkische Geheimdienst MIT und der BND und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) besser zusammenarbeiten, und auf welchen Sektoren war das bisher angeblich nicht optimal genug (vgl. Süddeutsche Zeitung, 14. Juli 1992)?
8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage verhandeln Vertreter des BfV mit türkischen Sicherheitsexperten in der Türkei?

Nachrichtendienstliche Beziehungen zur Türkei bestehen – ebenso wie mit anderen NATO-Partnern und befreundeten Diensten – schon seit langer Zeit.

Der BND unterhält seit 1955 Beziehungen zum türkischen Nachrichtendienst MIT.

Das BfV unterhält zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Verbindungen zu Nachrichtendiensten anderer Staaten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 19 Abs. 2 und 3 Bundesverfassungsschutzgesetz, der die Übermittlung personenbezogener Daten an

ausländische Stellen regelt und damit die Basis für eine Zusammenarbeit bildet. Die darin enthaltenen engen Voraussetzungen und Grenzen für einen Informationsaustausch sowie die darüber hinaus anzuwendenden zusätzlich restriktiven BfV-internen Regelungen werden strikt beachtet. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen einer Datenübermittlung überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dann unterbleibt eine Datenübermittlung. Zum Schutz der Nachrichtenzugänge und der Arbeitsweise der Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Bundesregierung darüber hinaus nicht zu Einzelheiten der Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten in der Öffentlichkeit Stellung. Über Einzelseitigkeiten und den konkreten Inhalt dieser Beziehungen kann die Bundesregierung nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unterrichten.

9. Welche Daten und Erkenntnisse über wie viele in der Bundesrepublik Deutschland lebende türkische und kurdische Personen (bzw. die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und nun in der Türkei leben) und bestehende Organisationen werden dem türkischen Geheimdienst von welchen bundesdeutschen Sicherheitsbehörden übermittelt?
 - a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies?

Siehe Antwort auf die Fragen 6 bis 8.

- b) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Türkei?

In der Türkei gibt es kein Datenschutzgesetz. Die Türkei hat jedoch das europäische Abkommen vom 28. Januar 1981 über den Schutz des einzelnen im Hinblick auf automatische Datenverarbeitung unterzeichnet. Ein diesem Abkommen entsprechender Gesetzentwurf wird vorbereitet. Die Strafrechtsreform vom 14. Juni 1991 hatte bereits einen neuen Tatbestand eingeführt, der den Mißbrauch von automatisch verarbeiteten Persönlichkeitsdaten unter Strafe stellt.

10. Welche Daten über wie viele Personen und Organisationen erhalten bundesdeutsche Sicherheitsbehörden von türkischer Polizei und Geheimdiensten?

Siehe Antwort auf die Fragen 6 bis 8.

11. Bekommen türkische Geheimdienste von der Bundesrepublik Deutschland technische, finanzielle und personelle Hilfe?
Wenn ja, seit wann (genaue Auflistung nach Jahren)?

Seit Beginn der Zusammenarbeit mit der Türkei wurde von deutscher Seite im Rahmen des jeweils geltenden Rechts Hilfe geleis-

stet. Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 wird im übrigen Bezug genommen.

12. Welche Belege hat der Generalbundesanwalt für seine Behauptung, daß in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Zunahme von Anschlägen „kurdischer Terrorgruppen“ zu rechnen sei (vgl. „Nachrichten aus der Türkei“, 12. Juni 1992)?
13. Um welche „kurdischen Terrorgruppen“ handelt es sich dabei?

In Frage 12 wird die Pressemitteilung der „Nachrichten aus der Türkei“ vom 12. Juni 1992 über Äußerungen des Generalbundesanwälts unrichtig wiedergegeben. Eine Äußerung des Generalbundesanwälts, in der Bundesrepublik Deutschland sei mit einer Zunahme von Anschlägen kurdischer Terrorgruppen zu rechnen, enthält die Meldung nicht.

Richtig ist allerdings, daß ein bestimmter Parteiarbeitsbereich der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) noch immer ein erhebliches Gefährdungspotential für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Aufgabe dieses Parteiarbeitsbereiches ist es, Abweichler aus den eigenen Reihen oder Anhänger konkurrierender politischer Organisationen bis hin zu deren physischer Vernichtung zu verfolgen. Die genannte Untergrundorganisation der PKK übte in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine Art eigene Gerichtsbarkeit aus, verhängte Todesurteile und ließ diese auch in der Bundesrepublik Deutschland vollstrecken. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind dieser Unterorganisation der PKK seit 1984 21 versuchte und vollendete Tötungsdelikte zur Last zu legen.

14. Worin besteht nach Ansicht des Generalbundesanwälts die „besondere Gefährlichkeit“ der „kurdischen Terrorgruppen“?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 wird Bezug genommen. Die besondere Gefährlichkeit der PKK wird aber auch durch weitere Fakten belegt.

So haben in dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Strafverfahren gegen hochrangige PKK-Funktionäre die Angeklagten am 16. März 1992 eine „Letzte Erklärung“ abgegeben, in der behauptet wurde, daß der Prozeß vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf Teil eines Krieges sei, den die Bundesrepublik Deutschland gegen Kurdistan führe. Deutschland sei nach der Türkei der wichtigste Kriegsgegner.

Am 1. August 1991 haben Mitglieder der sogenannten Volksbefreiung Kurdistans (ARGK), des bewaffneten Armes der PKK, in der Nähe von Bitlis/Türkei zehn deutsche Touristen entführt und für etwa acht Tage festgehalten, offenbar mit dem Ziel, die in Deutschland in Haft befindlichen Gesinnungsgenossen freizupressen.

15. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, daß die türkische Regierung und die türkischen Sicherheitsbehörden den Begriff „Terrorismus“ viel zu weit ausdehnen?
16. Welche Probleme ergeben sich daraus für eine Zusammenarbeit der bundesdeutschen und der türkischen Geheimdienste?
17. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit bundesdeutsche Geheimdienste die Einschätzung der türkischen Stellen zum Terrorismus nicht übernehmen?

Siehe Antwort auf die Fragen 6 bis 8.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der von ihr behaupteten Demokratisierung in der Türkei, besonders in bezug auf die Gewaltenteilung und die parlamentarische Kontrolle der Sicherheitsorgane?

Die demokratische Regierungsform hat sich in der Türkei als dauerhaft funktionsfähig erwiesen. Sie ist auf dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebaut. Die Verwaltung ist an die vom Parlament verabschiedeten Gesetze gebunden. Die Gerichte – einschließlich des Verfassungsgerichtes – sind unabhängig. Zu dem Aspekt der vollen Verwirklichung der Menschenrechte in der Türkei hat die Bundesregierung im übrigen des öfteren eingehend und ausführlich Stellung genommen.

Die Sicherheitskräfte, d. h. Polizei, Nachrichtendienst und Gendarmerie, sind nach der Verfassung an die Gesetze gebunden. Sie unterstehen dem Innenminister, der dem Parlament gegenüber verantwortlich ist. Ein der deutschen parlamentarischen Kontrollkommission entsprechendes parlamentarisches Gremium gibt es in der Türkei nicht.

19. Hat die Bundesregierung das Parlament bzw. die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) über das Treffen unterrichtet?

Die Bundesregierung wird die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Gespräche in der Türkei informieren.

20. In welchem politisch-strategischen Rahmen steht die Zusammenarbeit mit dem türkischen Geheimdienst?

Die Zusammenarbeit dient den Zielen, wie sie von den Mitgliedern der NATO festgelegt worden sind.

21. Wie viele weitere Begegnungen sind konkret vereinbart bzw. geplant und zu welchen Themenstellungen?

Die Gespräche mit der Türkei werden kontinuierlich wie bisher fortgeführt; detaillierte Vereinbarungen über Termine und Gesprächsthemen sind bisher nicht getroffen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333